



Allgemeine Geschäfts- bedingungen (AGB)

valantic Supply Chain & Procurement Consulting GmbH

Stand:

6. März 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der valantic Supply Chain & Procurement Consulting GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge über die Erbringung von Beratungsleistungen zwischen der valantic Supply Chain & Procurement Consulting GmbH („**valantic**“) und dem Auftraggeber („**Auftraggeber**“).

1. Vertragsschluss

1.1. Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und valantic kommt zustande, wenn der Auftraggeber das schriftliche Angebot von schriftlich bestätigt. valantic hält sich an das Angebot für die Dauer von vier Wochen gebunden. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2. Abweichende und/oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, valantic hat diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn valantic in Kenntnis der abweichenden und/oder entgegenstehenden Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für sämtliche künftigen Verträge des Auftraggebers mit valantic.

2. Leistungen von valantic

2.1. valantic erbringt die zwischen den Parteien vereinbarten, im Vertrag unter dem Punkt „Vorgehensweise“ bezeichneten, Leistungen („**Leistungen**“), sofern nicht abweichend vereinbart, in einer oder mehr Projekt-Phasen; die im Rahmen der einzelnen Projekt-Phasen zu erbringenden Leistungen werden vertraglich geregelt.

2.2. valantic setzt im Rahmen der Projektarbeit nach Bedarf selbst entwickelte Software-Leistungen ein („**Software-Leistungen**“ oder „**Software-Tool**“). Die Überlassung von Software an den Kunden wird in einem gesonderten Lizenzvertrag, auf den im Übrigen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, geregelt.

2.3. Die Leistungen von valantic sind ausschließlich für die im Vertrag genannten Zwecke des Auftraggebers bestimmt. Ein Erfolg wird von valantic nur geschuldet, sofern und soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

valantic ist nur dann verpflichtet, vom Auftraggeber oder von einem Dritten zur Verfügung gestellte Informationen, Unterlagen oder Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Für wirtschaftliche Entscheidungen trägt allein der Auftraggeber die

Verantwortung. valantic ist ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, wirtschaftliche Entscheidungen des Auftraggebers (z.B. die Festlegung von Warengruppen für eine Potentialanalyse) zu beurteilen, zu modifizieren, zu bestätigen oder zurückzuweisen.

2.4. Eine Verpflichtung von valantic zur vereinbarten Überlassung von Präsentationen, Gutachten, Berichten oder sonstigen schriftlichen Darlegungen besteht nur hinsichtlich der jeweiligen finalen Fassung.

2.5. Angaben und Schätzungen von valantic zum erforderlichen zeitlichen und sachlichen Aufwand für die Erbringung der Leistungen sind nur dann verbindlich, sofern und soweit die Parteien dies ausdrücklich vertraglich vereinbart haben.

2.6. Ändern sich nach Beendigung des Vertrages die bei Vertragsschluss durch valantic für die Erbringung der Leistungen zugrunde gelegten tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, ist valantic nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierauf sowie auf die Auswirkungen dieser Änderung hinzuweisen. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die bei Vertragsschluss durch valantic für die Erbringung der Leistungen zugrunde gelegten tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, wird valantic den Auftraggeber hierauf hinweisen und die Parteien werden sich über eine Anpassung des Vertrages verständigen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber hat die Leistungen von valantic über die im Vertrag bestimmten Pflichten des Auftraggebers hinaus durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern, insbesondere durch die folgenden:

3.1.1. Der Auftraggeber hat valantic unaufgefordert und rechtzeitig vor Beginn einer Projekt-Phase die für diese erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, so dass diese unmittelbar (d.h. idealerweise bereits vor Projektbeginn, jedoch spätestens in der ersten Projektwoche) verwertet werden können. Soweit von valantic im Laufe des Projekts weitere Informationen, Unterlagen und Daten benötigt werden, wird der Auftraggeber diese unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung stellen.

3.1.2. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist durch diesen die Vollständigkeit und Korrektheit der angeforderten Informationen zu gewährleisten (d.h. bspw. ERP-Datenauszüge, Artikel- oder Dienstleistungsspezifikationen, die alle geforderten Informationen in aktueller bzw. benötigter Ausprägung enthalten). Erlangt der Auftraggeber Kenntnis davon, dass die Informationen, Unterlagen und/oder Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, hat er valantic hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zusatzaufwände über die im Vertrag definierten Beratungsaktivitäten hinaus, die

valantic aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Informationsbereitstellung durch den Auftraggeber entstehen, werden nach entstandenem Aufwand zu dem unter 4.5.3 definierten Tagessatz in Rechnung gestellt. Zusatzaufwände für bspw. eigenständige Datenerhebung aus dem ERP-Systems des Auftragsgebers, Datenbereinigung oder -vervollständigung, Wiederholung von Ausschreibungen oder Analysen aufgrund fehlerhafter oder nicht mehr aktueller Information, die über die vertraglich geregelten Aktivitäten hinausgehen, werden von valantic transparent dokumentiert, kommuniziert und zu dem unter 4.5.3 definierten Tagessatz in Rechnung gestellt.

- 3.1.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Projektleiter als Ansprechpartner für valantic zu stellen und bei Vertragsschluss zu benennen, der insbesondere die Koordination des Projekts beim Auftraggeber übernimmt und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- 3.1.4. Zu Projektbeginn (d.h. spätestens in der ersten Projektwoche) wird ein konkreter Zeitplan zwischen dem Auftraggeber und valantic abgestimmt, der das Ende und somit die Projektdauer je Projekt-Phase anhand eines festen Meilensteins (bspw. Durchführung eines Lenkungsausschusses oder Bereitstellung eines Ergebnisberichtes) definiert. Sollte es durch Verschulden des Auftragsgebers zur Verzögerung im Projektablauf kommen (bspw. aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Ansprechpartnern oder Verzögerungen bei der Datenbereitstellung durch den Auftraggeber), wird – soweit nicht anders vereinbart – ab der zweiten Woche nach initial vereinbartem Ende der Projekt-Phase ein Zusatzvergütung von valantic in Rechnung gestellt. Die Zusatzvergütung bemisst sich hierbei anhand des vertraglich vereinbarten Tagessatzes sowie der durchschnittlich veranschlagten Beratertage je Projektwoche und wird für die jeweilige Dauer der Verzögerung abgerechnet.
- 3.1.5. Der Auftraggeber wird valantic und ihren mit der Erbringung der Leistungen befassten Mitarbeitern während seiner regelmäßigen Geschäftszeiten Zutritt zu den eigenen Betriebsräumen gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen (insbesondere Zugang zum ERP-System oder entsprechenden Systemen zu Geschäftsdaten des Auftraggebers) und Arbeitsmaterialien (insbesondere Arbeitsplätze und Computer) zur Verfügung stellen. valantic hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 3.1.6. Soweit die Erbringung von Leistungen durch valantic davon abhängt, dass der Auftraggeber bestimmte wirtschaftliche Entscheidungen trifft oder dies für die Durchführung der Leistungen erforderlich ist, wird der

Auftraggeber diese nach entsprechender Aufforderung durch valantic unverzüglich verbindlich treffen.

- 3.2. Sind zum Nachweis des Eintritts eines vereinbarten Erfolges (Mitwirkungs-)Handlungen des Auftraggebers (bspw. die eigenständige Durchführung von Testings im Rahmen der Einkaufsoptimierung) erforderlich, steht es dem Nachweis des Eintritts des Erfolges gleich, wenn der Auftraggeber diese Handlungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch valantic erbringt, sofern der Auftraggeber für die Nichterbringung dieser Handlungen allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.
- 3.3. valantic haftet nicht für Leistungshindernisse und -verzögerungen, die aus einem Verstoß des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten resultieren. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann valantic aus diesem Grund vertragliche Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen, verlängert sich der dafür vorgesehene Zeitraum angemessen.
- 4. **Vergütung / Aufwendungsersatz**
 - 4.1. valantic ist berechtigt, über ihre Leistungen monatlich abzurechnen, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.
 - 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist valantic berechtigt, Ersatz für tätigkeitsbezogene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Tätigkeitsbezogene Aufwendungen sind insbesondere solche für Mietwagen, die Nutzung des eigenen Fahrzeugs, Parkgebühren, Bahnfahrten, Flüge, Übernachtungskosten, Post- und Telekommunikationsentgelte und Kopierkosten sowie der Verpflegungsmehraufwand. Die Wahl des geeigneten Verkehrsmittels obliegt valantic nach pflichtgemäßem Ermessen. Es gelten folgende Vergütungsregeln: Mietwagen werden in der Kompaktklasse angemietet und einschließlich der Tankkosten gegen Nachweis abgerechnet. Die Nutzung des eigenen Fahrzeugs wird mit 60 Cent/km abgerechnet. In beiden Fällen werden Parkkosten gegen Nachweis vergütet. Fahrten der Bahn werden bis 100 km Fahrstrecke in der 2. Klasse, ab 100 km Fahrstrecke in der 1. Klasse vergütet und gegen Nachweis abgerechnet. Flugreisen werden innerhalb Europas in der Economy Class vergütet, ansonsten in der Business Class, und gegen Nachweis abgerechnet. valantic wird, soweit möglich, die Übernachtungskosten pro Person und Nacht auf 150 € inkl. Frühstück beschränken. Diese werden gegen Nachweis vergütet. Post- und Telekommunikationsentgelte und Kopierkosten werden gegen Nachweis vergütet. Der Verpflegungsmehraufwand wird auf Basis der jeweils aktuellen steuerlichen Sätze abgerechnet und vergütet.
 - 4.3. Für Projekte mit teilweise oder vollständig fixer Vergütung werden Reisezeiten – soweit nicht anders

vereinbart – wie Arbeitszeiten, das heißt zu dem vertraglich vereinbarten Tagessatz, abgerechnet.

- 4.4. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.5. Für Projekte mit teilweise oder vollständig erfolgsabhängiger Vergütung:
 - 4.5.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat valantic die Möglichkeit, alle Kosten des Kunden zu überprüfen und im Fall von Optimierungspotentialen auch das entsprechende erfolgsabhängige Honorar abzurechnen.
 - 4.5.2. Bei vollständig erfolgsabhängiger Vergütung wird während der Projektlaufzeit pro Berater und Monat eine Abschlagszahlung („Retainer“) in Höhe von 10.000 € abgerechnet.
 - 4.5.3. Weicht das tatsächliche Einkaufsvolumen von dem vom Auftraggeber mitgeteilten Einkaufsvolumen um mehr als 10% nach unten ab, kann valantic C eine geänderte Vergütung verlangen. Die geänderte Vergütung kann nach Wahl von valantic in einer Vergütung nach Tagessatz (soweit nicht anders vereinbart, liegt der Tagessatz bei 2.500 €) oder einer Berechnung auf Basis des ursprünglich mitgeteilten Einkaufsvolumens abzüglich der Karenz von 10% bestehen.
Weicht das tatsächliche Einkaufsvolumen von dem vom Auftraggeber mitgeteilten Einkaufsvolumen um mehr als 10% nach oben ab, ist valantic berechtigt, die Fortsetzung der Bearbeitung dieses Projektteils abzulehnen (ohne dass dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen berühren würde) und die erbrachte Tätigkeit nach Tagessätzen (soweit nicht anders vereinbart, liegt der Tagessatz bei 2.500 €) abzurechnen.
- 4.6. Soweit valantic im Zuge der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung (insbesondere für die Berechnung von Einsparungen) Indizes berücksichtigen soll, wird valantic diese beim Auftraggeber abfragen. Sind diese Indizes nicht beim Auftraggeber vorhanden oder händigt der Auftraggeber diese nicht unverzüglich an valantic aus, ist valantic berechtigt, diese Indizes zu erwerben und zusätzlich zum Honorar in Rechnung zu stellen.
- 4.7. Rechnungen von valantic sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu begleichen. Leistet der Auftraggeber den vollständigen Zahlungsbetrag nicht innerhalb dieser Frist, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- 4.8. Unbeschadet weiterer Rechte kann valantic die Erbringung der vertraglichen Leistungen einstellen, sofern sich der Auftraggeber auch nach Zugang einer schriftlichen Mahnung der valantic mit einer Zahlung in Verzug befindet.
- 4.9. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund

unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

- 4.10. Erbringt valantic Software-Leistungen, sind Zahlungen mit der Ablieferung des Software-Tools bei dem Auftraggeber bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Auftraggeber fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter dieser Ziffer 4, soweit sie auf Software-Leistungen anwendbar sind.
- 5. **Referenznennung**
valantic ist berechtigt, den Auftraggeber für 5 Jahre auf der Homepage, in gedruckten Veröffentlichungen, in Interviews, gegenüber zukünftigen Kunden und in sonstiger Weise als Referenz zu nennen. Die Referenznennung umfasst auch das Recht zur Verwendung des Firmenlogos des Auftraggebers. Die Vertraulichkeit wird gewahrt, Ziffer 10 bleibt unberührt. Das Recht zur Referenznennung entfällt im Falle berechtigter außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber.
- 6. **Mängelansprüche**
 - 6.1. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen stehen dem Auftraggeber nur zu, sofern valantic im Einzelfall einen Erfolg schuldet und der Auftraggeber die Leistungen nach Ablieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel untersucht und valantic etwaige Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. §§ 377 Abs. 2 - 4 HGB gelten entsprechend. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf den Fällen der Ziff. 7 beruhen.
 - 6.2. valantic ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder Ersatzlieferung.
 - 6.3. Im Falle einer Software-Leistung gilt ergänzend das Folgende:
 - a) valantic leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde ein zur Verfügung gestelltes Software-Tool ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass das Software-Tool in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in einer beigefügten Softwarebeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Auftraggeber an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens valantic berechtigt zu sein.
 - b) Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Auftraggeber gegebenenfalls einen neuen Stand des

Software-Tools übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird valantic dem Auftraggeber nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Software-Tool verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

- c) valantic ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen. valantic genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem valantic mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Website zum Download bereitstellt und dem Auftraggeber telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- d) Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs der Software-Leistung nach elektronischer Zurverfügungstellung.

7. Haftung

- 7.1. valantic haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich bei Verletzung von Vertragspflichten oder Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, ausschließlich in den nachfolgenden Fällen:

- (a) Vorsatz;
 - (b) schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - (c) grobe Fahrlässigkeit; und/oder
 - (d) in sonstigen Fällen bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf und/oder deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet.
 - (e) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - (f) nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); sowie
 - (g) im Umfang einer etwaig von valantic vertraglich ausdrücklich übernommenen Garantie.
- Im Übrigen ist die Haftung von valantic ausgeschlossen.

- 7.2. In den Fällen der Ziffern 7 (c) und (d) haftet valantic begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

- 7.3. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß den Ziffern 7 bis 7.2 gelten in gleichem Umfang auch für Handlungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von valantic. Darüber hinaus haftet valantic nicht für die grob fahrlässige Verletzung von nicht-wesentlichen Vertragspflichten durch einfache, nicht-leitende Erfüllungsgehilfen.

- 7.4. Die Parteien können im Einzelfall Haftungshöchstsummen individuell vereinbaren, die sich am jeweiligen Vertragsrisiko orientieren.

- 7.5. valantic haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt ist gegeben, wenn eine Einwirkung von außen vorliegt, die außergewöhnlich und nicht abwendbar ist, wie z.B. in Fällen von Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen, politischen Unruhen, Pandemien, behördlichen Anordnungen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen. Solange höhere Gewalt vorliegt, ist die Verpflichtung von valantic zur Erfüllung ihrer Pflichten ausgesetzt. Erfüllt valantic seine Pflichten aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreißig Tagen nicht, so kann jede Partei, ohne richterliche Mitwirkung und ohne jegliche Verpflichtung zum Schadensersatz von dieser Vereinbarung zurücktreten.

- 7.6. Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren im Falle der Ziffer 7.1 nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Ziffer 7.2 verjähren die Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 8.1. Ist eine Laufzeit nicht im Vertrag bestimmt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 8.2. Sofern nicht abweichend geregelt, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende einer Projekt-Phase ordentlich gekündigt werden. Sind die Leistungen im Einzelfall nicht in mehreren Projekt-Phasen zu erbringen, kann der Vertrag, sofern nicht abweichend geregelt, von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für den Fall, dass sich im Laufe des Vertrages zeigt, dass ein vereinbarter Erfolg nicht erreicht werden kann, werden sich die Parteien unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages abstimmen. Kann eine Einigung über eine Anpassung des Vertrages hierbei nicht erzielt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

- 8.3. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat valantic einen Anspruch auf Vergütung der Leistungen und sämtlicher Aufwendungen, die bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbracht wurden.

- 8.4. Veranlasst valantic durch ein vertragswidriges Verhalten die außerordentliche Kündigung des Auftraggebers oder kündigt valantic den Vertrag ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers dazu veranlasst worden zu sein, steht valantic ein Anspruch auf die Vergütung gemäß Ziffer 8.3 insoweit nicht zu, als die

bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber kein Interesse haben.

- 8.5. Wird die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers veranlasst, ist dieser zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Schadens von valantic verpflichtet.
- 8.6. Projekte zur Einkaufsoptimierung enden, sofern nicht abweichend vereinbart, mit einer Lieferantenauswahlempfehlung durch valantic.
9. **Verwendungsrechte / Schutzrechte**
- 9.1. Der Auftraggeber darf die von valantic erbrachten Leistungen nur für vom Vertrag umfasste Zwecke verwenden.
- 9.2. Sämtliche Rechte an den von valantic im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen, insbesondere an etwaigen Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfen, Gutachten, schriftlichen Berichten oder sonstigen schriftlichen Darlegungen verbleiben bei valantic. Gleiches gilt für sämtliche von valantic entwickelte Verfahren, Methoden, Ideen, Konzepte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Kenntnisse, die dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrages bekannt werden („**Know-how**“). Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Leistungen oder Know-how von valantic zum Gegenstand eigener Schutzrechtsanmeldungen zu machen.
10. **Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht**
- 10.1. Soweit im Rahmen des Projekts ein Software-Tool bereitgestellt wird, wird der Auftraggeber das Software-Tool sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien des Software-Tools sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 10.2. Der Auftraggeber wird es valantic auf deren Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz des Software-Tools zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Auftraggeber das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Auftraggeber valantic Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch valantic oder eine von valantic benannte und für den Auftraggeber akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. valantic darf die Prüfung in den Räumen des Auftraggebers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. valantic wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße

Nutzung, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten valantic. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

11. **Vertraulichkeit / Herausgabe von Unterlagen / Datensicherheit**

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsbeziehungen, Leistungen und Know-how.

- 11.1. Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen – auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich zu behandeln und über vertrauliche Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung des Vertrages hinzugezogenen (freien) Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber valantic zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 11.2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) welche der sich darauf berufenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrages nachweislich öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
 - c) die nachweislich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.
- 11.3. valantic hat ihr vom Auftraggeber überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen und Arbeitsmittel hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist.

Sofern und soweit valantic die schriftliche Zustimmung zur Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Dritten erteilt, hat der Auftraggeber die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen an den Dritten weiterzugeben. valantic übernimmt gegenüber dem Dritten

keine Haftung. Hierauf hat der Auftraggeber den Dritten hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt valantic von allen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber vertrauliche Informationen an einen Dritten weitergegeben hat.

valantic ist berechtigt, sämtliche Korrespondenz mit dem Auftraggeber per E-Mail zu führen und Informationen an den Auftraggeber ohne Verschlüsselung zu versenden, sofern der Auftraggeber dies nicht zuvor ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat bzw. die Anwendung eines Verschlüsselungsverfahrens fordert.

12. Abwerbeverbot

Die Vertragspartner unterlassen es, für die Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung einer solchen Tätigkeit, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners, die der jeweilige Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge eingesetzt hat, aktiv unmittelbar oder mittelbar abzuwerben. Das Verbot gilt nicht, wenn der Geschäftsführer des Vertragspartners des betroffenen Mitarbeiters der Abwerbung und Beschäftigung vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Versuch der Abwerbung und die Ansprache eines Mitarbeiters zwecks Abwerbung gelten bereits als Vertragsverletzung. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 fällig. Bleibt es bei einer versuchten Abwerbung, reduziert sich die Vertragsstrafe auf € 50.000,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet.

13. Allgemeine Bedingungen

- 13.1.** Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von valantic auf Dritte übertragen.
- 13.2.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der deutschen Bestimmungen zum internationalen Privatrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3.** Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Lücke des Vertrages.
- 13.4.** Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Düsseldorf, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Person

des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. valantic ist berechtigt, gegen den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.